

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH (nachstehend SW genannt) zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13.01.2010 (BGBl. I S. 10) (Anlage 1 zur AVBWasserV)

## 1. Vertragsabschluss gemäß § 2

Die SW schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden.

Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließen die SW den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den SW wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Herstellung des Anschlusses ist auf besonderem Vordruck mit den dort angelegten Unterlagen zu stellen.

Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und diese Ergänzenden Bedingungen als Vertragsinhalt an. Durch die Genehmigung des Antrages durch die SW kommt der Vertrag zustande.

## 2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9

Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Verteilungsanlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times K \times \frac{M}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K : Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M : Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

Bei Herstellung des Anschlusses an eine vor dem 01. April 1980 errichtete Verteilungsanlage beträgt der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen 32,70 Euro je lfd. Meter Straßenfront des anzuschließenden Grundstücks.

Für Bauwasseranschlüsse und sonstige provisorische Anschlüsse zu nur vorübergehenden Zwecken werden Baukostenzuschüsse nicht erhoben.

Beim Anschluss von Grundstücken an einem nicht mit Wasserversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Zuleitung nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.

Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

## 3. Hausanschluss gemäß § 10

Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Der Anschlussnehmer zahlt den SW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B.

nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Erfordert der Anschluss wegen Überlänge, der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so können die Stadtwerke von diesen Ergänzenden Bedingungen zur Ausräumung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit abweichende Vereinbarungen fordern.

Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SW Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

#### **4. Kundenanlage gemäß § 12**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

#### **5. Inbetriebsetzung gemäß § 13**

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden bei Zählern bis Nenngröße 20 m<sup>3</sup> pauschal mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde, bei größeren Zählern nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **6. Abrechnung, Abschlagszahlung gemäß §§ 24, 25**

Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten - berechnet.

Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben den SW vorbehalten.

#### **7. Zahlung und Verzug gemäß § 27**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SW kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 5,00 Euro berechnet. Lassen die SW die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 12,00 Euro zu bezahlen.

Diese Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der SW in Entgeltgruppe 6 (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand vom 01.01.1996. Die Pauschalen werden auf halbe oder volle Euro-Beträge gerundet.

Der Kunde hat Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SW zu erstatten.

#### **8. Einstellung der Versorgung gemäß § 33**

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde, zu begleichen.

#### **9. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz berechnet.

#### **10.**

Die SW sind berechtigt, der Stadt für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### **11. Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die SW für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als dem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

#### **12. Inkrafttreten**

Diese "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH" gelten ab 01.01.2008.

Stadtwerke Werl GmbH